

Vorwort

Der allgemeine Bedeutungsverlust der Historischen Hilfswissenschaften wird seit mehr als einem halben Jahrhundert allenthalben beklagt. Die Klagen betreffen mit Disziplinen wie der Heraldik und der Siegelkunde einerseits solche Wissenschaften, die seit langen Jahrzehnten ohnehin eher von außeruniversitären Spezialisten betrieben worden sind. Sie gelten aber auch denjenigen Disziplinen, in denen deutschsprachige Hochschullehrer seit den Zeiten Johann Christoph Gatterers († 1799) Maßstäbe gesetzt und die internationale Wissenschaftsentwicklung geprägt haben, wie das für die Diplomatik gilt. Freilich ist das Fehlen einer modernen Gesamtdarstellung der Diplomatik ein unstreitiges Versäumnis deutschsprachiger Urkundenforscher. Dem geradezu legendär gewordenen »Bresslau«, dem bis 1931 aus dem Nachlass seines Verfassers Harry Bresslau veröffentlichten »Handbuch der Urkundenlehre«, ist bis heute in deutscher Sprache kein modernes Handbuch mehr gefolgt.

Von einem einzelnen Autor kann zu Zeiten zunehmender wissenschaftlicher Arbeitsteiligkeit ein solches umfassendes Handbuch nicht vorgelegt werden. Allerdings soll das hier vorgelegte Buch als knappe Einführung in die Diplomatik dem Interessierten die Wege zum Gegenstandsbereich, zu den Fragestellungen, Methoden und Ergebnissen moderner Diplomatik weisen. Deutscher Tradition entsprechend, wird die urkundliche Überlieferung im Fränkisch-Ostfränkisch-Deutschen Reich des Mittelalters im Mittelpunkt stehen, ergänzt um die Diplomatik der Papsturkunden.

Eine erste Auflage dieses Bandes erschien im Jahre 2008 an anderer Stelle. Sie ist durchgreifend überarbeitet worden. Neben der Richtigstellung kleinerer Versehen und Irrtümer ist die Bibliographie auf den neuesten Stand gebracht und um Hinweise auf einschlägige Informationen im Internet erweitert worden. Fragestellungen der Diplomatie als Kulturwissenschaft waren in der ersten Auflage bereits behandelt worden; ihnen wird nun ausführlicher nachgegangen. Für Hinweise aufmerksamer Leserinnen und Leser sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Wenn Irrtümer und Fehler geblieben sein sollten, sind sie allein dem Verfasser anzulasten.

Osnabrück, im Dezember 2016

Thomas Vogtherr

Was ist eine Urkunde? Welche Arten von Urkunden gibt es?

Grundlegende Definitionen

1.1 | Der Urkundenbegriff

»Die Urkunde ist ein unter Beobachtung bestimmter Formen ausgefertigtes und beglaubigtes Schriftstück über Vorgänge von rechtserheblicher Natur.«

Diese Generaldefinition AHASVER VON BRANDTS (1909–1977) nennt die bestimmenden Elemente dessen, was eine Urkunde ausmacht. Sie weist auf verschiedene zentrale Aspekte der Urkunde als Quelle hin. Gleichzeitig hilft sie, sich zu vergewissern, welche Überlegungen beim Umgang mit Urkunden als Quellen der historischen Erkenntnis notwendigerweise anzustellen sind.

Ein »*unter Beobachtung bestimmter Formen ausgefertigtes* [...] *Schriftstück*«: Die Herstellung einer rechtsgültigen Urkunde – ihre **Ausfertigung** – vollzog sich in bestimmten Formen. Nach dem Abschluß der Ausfertigung weist eine Urkunde bestimmte **äußere und innere Merkmale** auf. Als äußere Merkmale gelten der verwendete Beschreibstoff, die Einrichtung des Schriftraumes mit Rand- und Linienvorzeichnungen, die Schrift einschließlich der Abkürzungen sowie sonstige graphische Zeichen. Als innere Merkmale bezeichnet man alle Aspekte des Wortlautes, also zunächst die Sprache, dann vor allem aber die oft über lange Zeit feststehenden Formeln, und natürlich den Rechtsinhalt der Urkunde. Die Beachtung dieser äußeren und inneren Merkmale, die zur Zeit der Ausstellung der Urkunde von ihrem Aussteller üblicherweise

verwendet worden sind, ist ein wichtiges Kriterium für die Echtheit einer Urkunde. Ein Verstoß gegen übliche äußere und innere Merkmale kann einen Fälschungsverdacht begründen. Dagegen bedeutet die Einhaltung der üblichen äußeren und inneren Merkmale, dass die Urkunde den zeittypischen Gebräuchen der ausfertigenden Kanzlei entspricht.

Ein »*unter Beobachtung bestimmter Formen [...] beglaubigtes Schriftstück*«: Die **Beglaubigung** mittelalterlicher Urkunden vollzog sich auf unterschiedliche Art und veränderte sich im Laufe der Zeit oder von Region zu Region. In der Regel wurden Kaiser- und Königsurkunden spätestens seit karolingischer Zeit durch ein Siegel beglaubigt, das auf das Pergament aufgedrückt oder – seit dem 12. Jahrhundert – daran angehängt wurde. Neben dem Siegel wurde als Beglaubigungsmittel zeitweise auch die persönliche Unterschrift des Ausstellers verwendet. Unterschriften wurden vorwiegend in merowingischer Zeit unter Königsurkunden gesetzt und traten – von Einzelfällen abgesehen – dann erst wieder im Laufe des späten Mittelalters (14./15. Jahrhundert) als anerkannte Beglaubigungsmittel auf. Gänzlich unbeglaubigte – also weder gesiegelte noch unterschriebene – Urkunden sind vor allem in Gestalt der sog. Traditionsnotizen (→ Kapitel 3) überliefert. Ein bekanntes Beispiel stellen auch die früh- und hochmittelalterlichen angelsächsischen Königsurkunden dar.

Ergänzende oder alternative Beglaubigungsmittel blieben im Mittelalter eher selten. Lediglich die Beglaubigung einer Urkunde durch einen öffentlichen Notar beginnt seit dem ausgehenden Hochmittelalter Bedeutung zu bekommen. Er schrieb die Urkunde eigenhändig, setzte einen ebenso eigenhändigen Notarsvermerk darunter und neben diesen Vermerk ein persönliches graphisches Zeichen, das nur er selber als Beglaubigungsmittel verwendete, das sog. Signet. Diese Form der Beglaubigung verbreitete sich von Italien aus über Südfrankreich in den Norden Frankreichs, nach Deutschland und in weite Teile Europas.

Ein »*Schriftstück [...] über Vorgänge von rechtserheblicher Natur*«: Urkunden sind **Rechtsdokumente**. Es handelt sich also nicht primär um Aufzeichnungen, die im Interesse künftiger Nutzung durch Historiker vorgenommen worden sind. Als Rechtsdokumente enthalten sie alle Informationen, die für das jeweilige Rechtsgeschäft von Interesse sind,

werden normalerweise aber keine darüber hinausgehenden Informationen enthalten. Wie moderne Rechtsdokumente bedienen sich auch mittelalterliche Urkunden einer Fachsprache. Sie wollen ein Rechtsgeschäft in rechtlich eindeutige und unmissverständliche Formulierungen fassen und dieses Geschäft einer rechtlichen Überprüfung standhalten lassen. Das hat einerseits zur Folge, dass moderne Historiker in Urkunden möglicherweise nicht alle Fragen beantwortet finden, die sie als Historiker an das Rechtsgeschäft haben. Andererseits aber können Historiker den Urkunden eine Fülle rechtlicher Details entnehmen, bis hin zu Einblicken in das symbolische, nicht-schriftliche Rechtsleben.

1.2 | Die Urkundenarten

In der Diplomatik unterscheidet man nach den Ausstellern der Stücke zwischen folgenden **Urkundenarten**:

- 1) Kaiser- und Königsurkunden,
- 2) Papsturkunden und
- 3) **Privaturkunden.**

Diese Unterscheidung fasst – wenig glücklich und sachlich nicht angebracht – alle Aussteller, die nicht Kaiser/Könige oder Päpste gewesen sind, in einer Gruppe zusammen. Unterschiedslos werden dabei so verschiedene Urkundenaussteller wie Herzöge und Grafen, Niederadlige, Erzbischöfe und Bischöfe, Klöster, Stifte und ihre Dignitäre, Städte und ihre Bürger, Universitäten, öffentliche Notare (zu den Notariatsinstrumenten → Kapitel 6) und viele andere mehr in eine gemeinsame Gruppe eingeordnet. Die erheblichen formalen und inhaltlichen Unterschiede der Privaturkunden untereinander werden durch diesen untauglichen Globalbegriff eingeebnet. Er hat sich trotzdem in der Forschung behauptet, denn es ist bisher nicht gelungen, ihn durch einen anderen Begriff zu ersetzen oder durch prägnante Zusätze zu verdeutlichen.

Innerhalb der Kaiser- und Königsurkunden sind zu unterscheiden:

- a) Diplome im engeren Sinne und
- b) Mandate.

Diplome beinhalten Rechtsverleihungen oder Rechtssetzungen von grundsätzlich dauerhafter Gültigkeit. **Mandate** enthalten zeitlich begrenzt gültige Anweisungen und besitzen häufig einen mehr verwaltungstechnischen Charakter. Mandate sind formal wesentlich einfacher gestaltet als Diplome. Sie hatten wegen ihrer eingeschränkten Gültigkeit eine ungleich schlechtere Überlieferungschance als Diplome, die wegen ihres rechtlichen Wertes im Allgemeinen dauerhaft aufbewahrt worden sind.

In den Grenzbereich herrscherlichen Urkundenwesens führen die **Placita**. Dabei handelt es sich um formal als dispositive Königsurkunde gestaltete Aufzeichnungen von Prozessen des fränkischen Hausmeier- und Königsgerichts aus karolingischer Zeit, zumeist einschließlich der Prozessergebnisse. Aus dem Regnum Italiae sind Placita bis in das 11. Jahrhundert überliefert.

Bei den Papsturkunden unterscheidet man

- a) Privilegien und
- b) Litterae (»Briefe«).

Dabei entsprechen die (päpstlichen) **Privilegien** den (kaiserlichen/königlichen) Diplomen, die (päpstlichen) **Litterae** im Kern den (kaiserlichen/königlichen) Mandaten. Für beide Urkundenarten bildet sich schon im Laufe des frühen und hohen Mittelalters ein feststehender Formenapparat heraus, der streng eingehalten wird.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts verändert sich der Rechtsinhalt päpstlicher Beurkundungen: Privilegien werden seltener. Ihre Inhalte werden zunehmend Gegenstand der Litterae, die nun in sich differenziert werden: **Litterae cum serico** (= mit Bleisiegel am Seidenfaden) enthalten Gnadensachen, **Litterae cum filo canapis** (= mit Bleisiegel am Hanffaden) geben Befehle oder teilen Rechtsentscheidungen mit. Als Zwischentyp zwischen Privilegien und Litterae entsteht um 1200 die **Bulle** als Urkundenart. Als formale Vereinfachung der Litterae werden schließlich seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert **Breven** (= kurze Schreiben) verwendet, die zunächst nur für diplomatische und Verwaltungskorrespondenz und für die persönliche Korrespondenz des Paps-

tes, bald aber auch anstelle von Litterae benutzt werden. Den Breven sehr ähnlich ist das **Motuproprio**, das vom Papst eigenhändig unterzeichnet wird.

Eine Typologie der Privaturkunden existiert wegen der großen Heterogenität möglicher Inhalte und Formen nicht. Als Faustregel kann man festhalten, dass sich Privaturkunden fürstlicher Aussteller im Wesentlichen an Vorbildern aus den Kanzleien der Kaiser und Könige, gelegentlich auch der Päpste orientieren. Privaturkunden sozial und rechtlich niedriger stehender Aussteller weichen von diesen Vorbildern mitunter ab und sind, vor allem formal, oftmals auf das Nötigste reduziert.

Der wichtigste Unterschied zwischen Kaiser-, Königs- und Papsturkunden einerseits sowie Privaturkunden andererseits liegt in ihrer Rechtsqualität. Privaturkunden nichtfürstlicher Aussteller konnten nach den mittelalterlichen Rechtsanschauungen im Wesentlichen nur in eigener Sache Geltung beanspruchen. Privaturkunden fürstlicher Aussteller wurden dagegen auch in Angelegenheiten Dritter anerkannt und genossen weithin öffentlichen Glauben. Dieser Unterschied in der rechtlichen Bewertung und Gültigkeit, vor allem im Streitfall, bildet eine deutlich sichtbare Scheidelinie zweier Großgruppen innerhalb der mittelalterlichen Privaturkunden.

Den rechtlichen Unterschied zwischen den verschiedenen Urkundenarten besonders zu betonen, lag schon im Interesse der mittelalterlichen Rechtspraktiker, vor allem des kanonischen Rechts. Für sie war es unabdingbar, Sicherheit über Gültigkeit und Verwendungsmöglichkeiten von Urkunden in rechtlichen Auseinandersetzungen zu erlangen. Heute liegt die Beibehaltung dieses Unterschieds im Interesse einer modernen Urkundenforschung, die den Charakter der Urkunden als juristische Quellen betont und die daraus Folgerungen für die historische Interpretierbarkeit von Urkunden ableitet.

1.3 | Der Gegenstandsbereich der Diplomatik

Die Diplomatik hat ihren wesentlichen Gegenstandsbereich in der Untersuchung mittelalterlicher Urkunden. Sie behandelt nur am Rande, und soweit es für das Verständnis der mittelalterlichen Verhältnisse

notwendig ist, die spätantiken Verhältnisse. Das bedeutet konkret, dass man den Gegenstandsbereich der Diplomatik mit der Überlieferung mittelalterlicher Urkunden – sowohl der Päpste als auch mancher Könige – im Laufe des 6. Jahrhunderts beginnen lässt.

Urkunden sind für die Regelung von Rechtsverhältnissen bis zur allgemeinen Verbreitung des modernen Aktenwesens von zentraler Bedeutung gewesen. Das bedeutet, dass seit der Ausdifferenzierung des modernen Anstaltsstaates im Laufe des 19. Jahrhunderts Urkunden erheblich an Bedeutung verloren haben und nur noch relativ selten ausgefertigt werden. Der Beginn des Niedergangs der Urkunden in der allgemeinen öffentlich-staatlichen Schriftlichkeit wird gemeinhin in das 16. Jahrhundert gesetzt. Vor diesem Hintergrund endet der Gegenstandsbereich der Diplomatik zwar nicht abrupt, aber dennoch wahrnehmbar um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit.

Diplomatik ist somit eine Hilfswissenschaft vornehmlich der mittelalterlichen Geschichte. Das Fortleben von Urkunden bis in die Gegenwart hinein ist in der Forschung bisher nur am Rande zur Kenntnis genommen und kaum systematisch untersucht worden. So wird sich auch die folgende Darstellung im Wesentlichen mit den Verhältnissen des Mittelalters beschäftigen. Allerdings wird im → Kapitel II der Versuch unternommen, das neuzeitliche Urkundenwesen wenigstens in Umrissen darzustellen.

Die Geschichte der Diplomatie als Wissenschaft

Vom *discrimen veri ac falsi* zur modernen Semiotik

2.1 | Mabillon und Papebroch

Am Anfang stand der Streit um die Echtheit von Urkunden. Das *discrimen veri ac falsi*, die »Unterscheidung des Echten und des Falschen«, stand in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ursprünglich im Dienst einer Auseinandersetzung zwischen zwei Orden der katholischen Kirche, deren führende Vertreter um den Vorrang ihrer eigenen Korporation vor der anderen stritten. Zwar hatte es schon im Mittelalter und in der Renaissance Auseinandersetzungen um die Echtheit von Urkunden gegeben (→ Kapitel 10), aber erst um 1680 wurde aus diesem Streit die Geburtsstunde der Diplomatie als Wissenschaft.

Als ihr Gründervater gilt der gelehrte Benediktiner DOM JEAN MABILLON (1632–1707) aus der französischen Kongregation der Mauriner. Als Historiker seines Ordens beschäftigte sich Mabillon zunächst mit der Zusammenstellung der Lebensgeschichten und der Nachrichten über die Verehrung derjenigen Heiligen, die aus dem Benediktinertum hervorgegangen waren. Die daraus entstandenen *Acta Sanctorum Ordinis Sancti Benedicti* (9 Bde., 1668–1701) hatten ihn mit einer großen Zahl von Urkunden konfrontiert, über deren Echtheit es schon innerhalb des Kreises seiner Ordensbrüder divergierende Auffassungen gab. Mabillon machte sich deswegen daran, die Echtheit solcher Urkunden systematisch zu untersuchen, stellte aber recht bald fest, dass es dafür an Vorarbeiten weitgehend fehlte, dass also Grundlagenarbeit zu leisten war.

Das Ergebnis seiner Bemühungen waren *De re diplomatica libri VI*, »Sechs Bücher über die Diplomatie« (1681). Gemeinsam mit einem Supplementband (1704) war dieser dickleibige Foliant gleichzeitig der Grundstein wie auch das erste Handbuch der neuen Wissenschaft von der »Diplomatik«, der Mabillon gewissermaßen nebenbei noch den Namen gegeben hatte. Systematisch gegliedert und mit umfangreichen Belegen versehen, definierte er darin den Gegenstand der Urkundenlehre und formulierte die Methoden, die bei der Urkundenkritik anzuwenden seien. Weit über den Rahmen des Kerns der Urkundenlehre hinausgehend, beschäftigte er sich überdies mit Fragen der Paläographie, der Siegelkunde und anderer Hilfswissenschaften. Er zeigte auch nachdrücklich, dass seine Art der Untersuchung Folgen für die Geschichtswissenschaft im allgemeinen haben würde, ließ es also nicht bei hilfswissenschaftlichen Feststellungen bewenden, sondern wies immer auch auf ihre Anwendung für allgemeinhistorische Fragestellungen hin.

Annähernd gleichzeitig mit Mabillon lebte und wirkte der Antwerpener Jesuit DANIEL PAPEBROCH (1628–1714). In unmittelbarer Konkurrenz zu Mabillon stehend und durch die Zugehörigkeit zu einem anderen Orden auch zur wissenschaftlichen Gegnerschaft herausgefordert, war Papebroch dem benediktinischen Konkurrenten in einer Hinsicht voraus, hatte doch Mabillon mit den Annalen seiner Ordensheiligen ein Publikationsunternehmen erst nachgeahmt, das die Jesuiten wesentlich umfassender als *Acta Sanctorum* schon seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert betrieben. Papebroch hatte als einer der wissenschaftlichen Leiter der *Acta Sanctorum* mithin einen erheblichen Vorsprung in der Durcharbeitung des Quellenmaterials zur Geschichte der Heiligen der katholischen Kirche, konnte auch auf das wesentlich besser ausgebaute Korrespondentensystem seines Ordens zurückgreifen, wenn es um die Beschaffung von Material ankam, war aber bei der Erforschung der Urkunden ebenso wie Mabillon auf Neuland unterwegs. Als Papebroch 1675 einem von ihm herausgegebenen Band der *Acta Sanctorum* ein knappes *Propylaeum antiquarium circa veri ac falsi discrimen in vetustis membranis*, eine »Antiquarische Einleitung über die Unterscheidung des Echten und des Falschen in alten Urkunden«, voransetzte, da erreichte er zwar Mabilions diplomatischen Kenntnisreichtum nicht